Gerecht und Zukunftsfähig: Der neue Kammerbeitrag

Ab dem 1. Januar 2027 gilt eine neue Beitragsordnung, dies hat die X. Vertreterversammlung am 30. Oktober 2026 beschlossen. Mit Datum vom 10. November wurde die neue Beitragsordnung vom Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur genehmigt.

Was technisch klingt, ist für die Selbstverwaltung der Architektenschaft in Rheinland-Pfalz eine kleine Revolution. Denn die alte Beitragsordnung galt mit wenigen Anpassungen seit vielen Jahrzehnten, sie spiegelte in Struktur und Selbstverständnis eine längst vergangene Zeit.

Warum braucht es eine neue Beitragsordnung?

Als die Architektenkammer Rheinland-Pfalz 1950 gegründet wurde, konnten ausschließlich freischaffend tätige Architektinnen und Architekten Mitglied werden. Erst ab 1974 wurde die Selbstverwaltung der Architektenschaft in Rheinland-Pfalz allen Tätigkeitsarten geöffnet. Noch bis weit in die 2000er Jahre waren die freischaffenden Mitglieder in der Mehrheit.

Tempi passati. Still und fast unbemerkt, doch unaufhaltsam hat sich die Kammer verändert. 2025 arbeitete mit 32 Prozent nur noch ein knappes Drittel der Kammermitglieder freischaffend, 51 Prozent waren angestellt oder beamtet tätig. 17 Prozent waren nicht mehr beruflich tätig, bzw. Juniormitglieder.

Anteile Beitragsaufkommen 2025

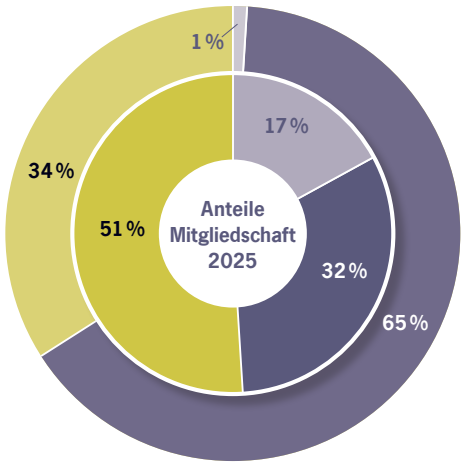

Mitgliederentwicklung (ab 2024 bis 80 Jahre)

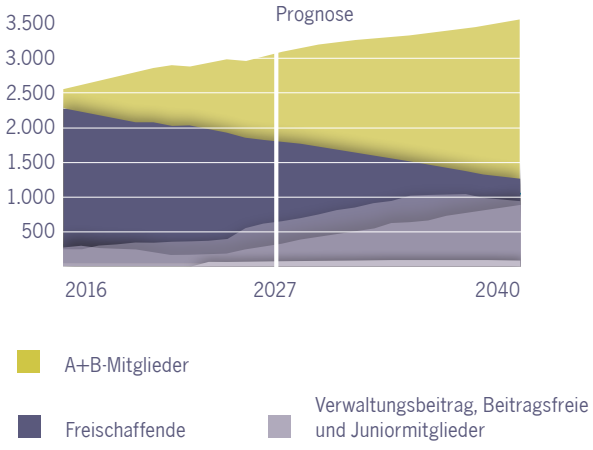

Es ist absehbar, dass dieser Wandel in den kommenden Jahren noch einmal an Fahrt aufnimmt. Die freischaffenden Mitglieder sind im Durchschnitt deutlich älter als die nichtfreischaffenden. Schon jetzt ist klar: Ab den frühen 2030er scheiden sehr viele Freischaffende aus dem Berufsleben aus, sie gehören der Boomergeneration an. Eine neue, junge Generation von mehrheitlich angestellten und beamteten Kammermitgliedern wächst ganz selbstverständlich nach.

Ganz anders sieht es bei den Beiträgen aus. Hier trugen im Jahr 2025 die freischaffenden Mitglieder das Beitragsaufkommen zu 65 Prozent. Lediglich 34 Prozent kamen aus den Beiträgen der Angestellten und Beamteten und 1 Prozent aus dem Verwaltungsbeitrag der nicht mehr beruflich Tätigen, bzw. der Juniormitglieder. Die Folgen der strukturellen Unwucht in der alten Beitragssystematik waren so lange überschaubar, wie die Freischaffenden in der (weit) überwiegenden Mehrheit waren.

Doch die Gewichte haben sich dramatisch verschoben. Klar ist: Die alte Struktur kann schon in wenigen Jahren den Finanzbedarf der Kammer nicht mehr decken. Eine zukunftsfähige Beitragsordnung muss der geänderten Mitgliederstruktur Rechnung tragen.

Was sind die Ziele?

In der Diskussion um eine neue Beitragsordnung wurde schnell klar, dass die Optimierung in einem Dreieck zwischen Robustheit gegenüber unterschiedlichen Zukunftsszenarien, Gerechtigkeit allen Kammermitgliedern gegenüber und Einfachheit in der Anwendung zu leisten war. Folgende Ziele soll die Beitragsreform daher erreichen:

- dauerhafte, demografiefeste Sicherung des Finanzbedarfs der Kammer
- Annäherung der Beiträge bei den Tätigkeitsarten
- Belastung der Mitglieder nach Leistungsfähigkeit / Orientierung am Einkommen
- breite Akzeptanzfähigkeit des neuen Modells
- leistbarer bürokratischer Aufwand sowohl für die Geschäftsstelle als auch für die Mitglieder

Eine Erhöhung des Haushaltsvolumens ist mit der Beitragsreform ausdrücklich nicht intendiert. Es geht darum, die jährliche Beitragsbelastung zwischen den unterschiedlichen Tätigkeitsarten neu auszutarieren.

Was bedeuten die neuen Regelungen für mich?

Künftig wird der Beitrag für alle im Beruf stehenden Kammermitglieder einheitlich nach ihrer Leistungsfähigkeit veranlagt. Maßgeblich sind die zu versteuernden beruflichen Einkünfte (nach §1 ArchG). Für Nichtfreischaffende ist dies das Bruttogehalt abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskostenpauschale. Für Freischaffende wird die bisherige Veranlagung nach Umsatz durch eine Veranlagung nach Einkommen ersetzt.

Sozial ausgewogen

- Der neue Regelbeitrag gilt grundsätzlich für alle beruflich tätigen Mitglieder.
- Kammermitglieder, die über ein zu versteuerndes Bruttoeinkommen zwischen 20.001 Euro und 60.000 Euro verfügen, werden auf Antrag mit dem 0,7 fachen des Regelbeitrages (Stufe 2) veranlagt.
- Kammermitglieder, die über ein zu versteuerndes Bruttoeinkommen von bis zu 20.000 Euro verfügen, werden auf Antrag mit dem 0,3 fachen des Regelbeitrages (Stufe 1) veranlagt.
- Im Falle von Arbeitslosigkeit, Elternzeit und Vorruhestand kann der Beitrag auf Antrag reduziert werden.
- Der Verwaltungsbeitrag für nicht mehr beruflich tätige Mitglieder und für Juniormitglieder wurde einheitlich auf 100 Euro pro Jahr festgesetzt.
- Nicht mehr beruflich tätige Mitglieder ab 75 Jahre und Ehrenmitglieder sind weiterhin beitragsfrei.

Startvorteil

- In den ersten drei Jahren nach ihrer Ersteintragung können freischaffende und nichtfreischaffende Mitglieder einkommensunabhängig mit dem 0,3fachen des Regelbeitrages (Stufe 1) veranlagt werden. Darüber hinaus können freischaffend tätige Mitglieder unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ersteintragung in den ersten drei Jahren ihrer Selbständigkeit einkommensunabhängig mit dem 0,3 fachen des Regelbeitrages (Stufe 1) veranlagt werden.

Gleitende Anpassung

- Um den unvermeidlichen Beitragsanstieg für die nichtfreischaffenden Mitglieder zu dämpfen, werden diese zunächst mit 60 Prozent des Freischaffenden-Regelbeitrages veranlagt. Diese Quote steigt ab 2028 jährlich und soll 2034 mit 75 Prozent des Freischaffenden-Regelbeitrages einen Haltepunkt erreicht haben.

  Für 2027 beträgt der Regelbeitrag für Freischaffende 896 Euro, für Nichtfreischaffende 538 Euro.
- Für 2027 beträgt der Beitrag in Stufe 2, d.h. bei einem Einkommen zwischen 20.001 und 60.000 Euro, für Freischaffende 627 Euro, für Nichtfreischaffende 376 Euro.
- Für 2027 beträgt der Beitrag in Stufe 1, d.h. bei einem Einkommen von bis zu 20.000 Euro, für Freischaffende 269 Euro, für Nichtfreischaffende 161 Euro.

Auf welcher Grundlage wurde von wem darüber diskutiert?

Kammerbeiträge sind für alle ein besonders sensibles Thema, deshalb ist der Beschlussfassung der finalen Vertreterversammlung am 30. Oktober 2026 ein beinahe zweijähriger Diskussionsprozess vorausgegangen. Eine eigens gebildete Arbeitsgruppe hat in vielen Runden gemeinsam mit dem Haushaltsausschuss, dem Kammervorstand und immer wieder in Rückkopplung zur Vertreterversammlung das neue Beitragsmodell erarbeitet.

Im Verlauf des Diskussionsprozesses wurden zunächst die Ziele definiert, die mit der Reform erreicht werden sollten. Im Anschluss daran wurden viele unterschiedliche Modelle in verschiedenen Varianten darauf hin abgeklopft, wie gut die definierten Ziele mit ihnen erreichten werden können. Die statistischen Grundlagen zur Berechnung der unterschiedlichen Szenarien wurden mit den Erkenntnissen des aus den jährlichen Architektenbefragungen bekannten Reiß & Hommerich Instituts abgeglichen. In die Beratungen waren Steuerberater und ein Wirtschaftsprüfer einbezogen.

Alles noch einmal auf einen Blick:

Der Wandel der Kammer von einer durch Freischaffende dominierte hin zu einer mehrheitlich angestellten und beamteten Mitgliederschaft erfordert eine stärkere Beitragsverantwortung der angestellten und beamteten Mitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs der Kammer.

Hintergründe:

- Der demografische Wandel trifft die Kammern. Ab 2030 gehen besonders viele freischaffenden Mitglieder in Ruhestand
- Die neu eintretenden Mitglieder sind größtenteils angestellt tätig
- Der Durchschnittsbeitrag der Freischaffenden ist aktuell dreimal so hoch wie der der angestellten und beamteten Mitglieder
- Die hieraus resultierende zukünftige Unterfinanzierung der Kammer macht eine Beitragsreform alternativlos.

Prinzipien:

- Einheitliche Beitragsbemessung für alle nach Leistungsfähigkeit, d.h. Einkommen
- Einteilung in 3 Beitragsstufen
- Schrittweise Angleichung des Nichtfreischaffenden-Beitrags auf 75 Prozent des Freischaffenden-Beitrags bis 2034

Der neue Beitrag 2027:

2027	Regelbeitrag	Stufe 2 (20.001 bis 60.000 € gem. Einkommensnachweise)	Stufe 1 (< 20.000 € gem. Einkommensnachweise)
Freischaffende (in den ersten 3 Jahren = Stufe 1)	**896 €**	**627 €**	**269 €**
Nichtfreischaffende (in den ersten 3 Jahren = Stufe 1)	**538 €**	**376 €**	**161 €**
Verwaltungsbeitrag und Juniormitglieder	**100 €**		

Über Ihren neuen Beitrag erhalten Sie Anfang 2027 wie üblich einen Beitragsbescheid. Hier erfahren Sie auch, wie Sie die Beitragsstufen 1 und 2 oder die Reduktion im Fall von Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Vorruhestand beantragen können, welche Fristen gelten und welche Nachweise wir brauchen. Die gute Nachricht: Falls für Sie der jeweilige Regelbeitrag gilt, brauchen wir keine Nachweise und Sie müssen keine Fristen einhalten. Im einfachsten Fall gilt: Ein Bescheid, ein SEPA-Mandat und automatische Einzüge zu den mitgeteilten Terminen.

Noch Fragen?

Sofern Sie Fragen haben, finden Sie auf unserer Website viele Antworten bereits beantwortet: www.die**architekten**.org/**beitrag**
Sollte Ihre Frage dort nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an die Landesgeschäftsstelle:

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Frau Ivonne Panczyk
E-Mail: panczyk@akrp.de

Architektenkammer Rheinland-Pfalz